

1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander die Vertragsbestandteile:
- a) das Auftragsschreiben mit sämtlichen Anlagen u. a. Bewerbungsbedingungen
 - b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c) technische und sonstige Fachvorschriften für die jeweils bestellten Leistungen.
- 1.2 Anders lautende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Studierendenwerk anerkannt wurden. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen sowie mündliche Abreden gelten nur, wenn das Studierendenwerk sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Das Studierendenwerk ist öffentlicher Auftraggeber i. S. des § 99 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

2. Preise/ Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung sowie sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.

3. Gütezusicherung

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), den von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den jeweils geltenden europäischen Normen und Richtlinien entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4. Lieferung Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – sofern nichts anderes vereinbart ist – der Sitz der empfangenden Stelle. Diese ist nur montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten sowie gegebenenfalls nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle anzuliefern. Der Auftragnehmer trägt sämtliche bis zur Übergabe an der Verwendungsstelle anfallenden Kosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Entladekosten.

5. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers

- 5.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug oder erbringt er die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, so ist das Studierendenwerk berechtigt – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, vom Studierendenwerk gesetzten Frist zur Leistung oder Nacherfüllung – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen. Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst auch die bei der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 5.2 Macht das Studierendenwerk bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Studierendenwerk unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits erbrachten Teil der Leistung zu übermitteln.

- 5.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Studierendenwerkes bleiben unberührt.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Dem Studierendenwerk stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 6.2 Bei Ersatz- und Nachlieferung gilt der ursprünglich vereinbarte Preis, auch wenn zwischenzeitlich der Preis gestiegen ist; hat sich der Preis verringert, gilt der niedrigere Preis.
- 6.3 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen sind elektronisch an das im Auftragsschreiben genannte Studierendenwerk Siegen zu übermitteln. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder im Auftragsschreiben vorgesehen, sind Rechnungen in dem dort angegebenen elektronischen Rechnungsformat einzureichen.
- 7.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 7.3 Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn die berechnete Lieferung oder Leistung erbracht wurde. Dies ist in der Regel anhand der von der Empfangsstelle quittierten Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise nachzuweisen.

8. Rücktritt

Das Recht des Studierendenwerks zur Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

9. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Belange des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Nachhaltigkeit angemessen zu berücksichtigen. Soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, sind umweltfreundliche, energieeffiziente und ressourcenschonende Erzeugnisse, Materialien und Verfahren einzusetzen. Erzeugnisse, die mit anerkannten Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel oder EU Ecolabel) ausgezeichnet sind oder gleichwertige Umweltstandards erfüllen, sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrages die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Datenschutzvorschriften.

10.2 Soweit dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung vertrauliche Informationen des Studierendenwerks bekannt werden, sind diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften / Compliance

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrages sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für arbeits-, sozial-, umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sowie Vorschriften zur Vermeidung von Korruption und sonstigen unzulässigen Vorteilen.

11.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch von ihm eingesetzte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die vorstehenden Verpflichtungen einhalten.

12. Tariftreue, Mindestentgelte und arbeitsrechtliche Verpflichtungen

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte, Tariftreue sowie sonstige arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) sowie sonstigen einschlägigen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen.

12.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer, Verleiher und sonstigen

Dritten die für die Ausführung des Auftrags geltenden gesetzlichen Verpflichtungen ebenfalls einhalten.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Studierendenwerk auf Verlangen die zur Prüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen Nachweise vorzulegen, soweit dies gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

12.4 Verstöße gegen wesentliche Verpflichtungen nach dieser Ziffer bleiben vorbehaltenen gesetzlichen Rechten des Studierendenwerks, insbesondere Kündigungs- oder Rücktrittsrechten, unberührt.

13. Unterauftragnehmer / Nachunternehmer

13.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur durch Unterauftragnehmer erbringen lassen, soweit dies im Vergabeverfahren angegeben oder vom Studierendenwerk nachträglich schriftlich genehmigt wurde.

13.2 Der Auftragnehmer bleibt auch bei Einschaltung von Unterauftragnehmern für die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

13.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen einhalten.

14. Werbung und Referenznennung

Der Auftragnehmer darf die Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk sowie dessen Namen, Logos oder sonstige Kennzeichen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Werbe-, Referenz- oder Veröffentlichungszwecken verwenden.

15. Salvatorische Klausel

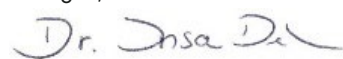
15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

15.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

16. Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, wird Siegen als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbart.

Siegen, den 27.07.2026



(Geschäftsführerin)